

## Mutterschutz für Studentinnen an der Universität Bonn

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) sorgt dafür, dass die Gesundheit schwangerer/stillender Frauen und ihrer Kinder geschützt wird. Seit 2018 gilt das Gesetz auch für Studentinnen und stellt sicher, dass ihnen während Schwangerschaft und Stillzeit keine Nachteile im Studium entstehen.

### Inhaltsverzeichnis

---

1. **Prozess der Schwangerschaftsmeldung**
2. **Rahmenbedingungen des Mutterschutzes – Schutzfrist**
3. **Rechte der Studentinnen**
4. **Pflichten der Studentinnen**
5. **Prüfungen, Praktika und Nachteilsausgleich**
6. **Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
7. **Urlaubssemester**
8. **Anlaufstellen an der Universität Bonn**

Ausführliche Erläuterungen rund um den Mutterschutz hält der [Leitfaden](#) des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereit.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Familienbüro wenden.

Tel.: 0228 73 72 73 | E-Mail: [familienbuero@uni-bonn.de](mailto:familienbuero@uni-bonn.de)

### 1. Prozess der Schwangerschaftsmeldung

---

Um Ansprüche aus dem Mutterschutzgesetz wahrnehmen zu können, muss die Schwangerschaft an der Universität gemeldet werden. Hierzu sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

#### 1. Melden Sie die Schwangerschaft bei Ihrer Studiengangskoordination

Füllen Sie [diesen Mitteilungsbogen](#) aus (alternativ kann die Schwangerschaft auch formlos gemeldet werden) und senden Sie ihn an Ihre/n Studiengangskordinator\*in.

#### 2. Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Studiengangskoordination

Nach der Meldung bei der Studiengangskoordination (Schritt 1) bitten Sie Ihre Studiengangskoordination um einen Termin, indem Sie folgende weitere Formalitäten erledigen:

#### Mitteilungsbogen für den Arbeitsschutz

Füllen Sie [diesen Mitteilungsbogen](#) aus und besprechen Sie ihn gemeinsam.

#### Gefährdungsbeurteilung

Auch die [Gefährdungsbeurteilung](#) wird gemeinsam mit der Studiengangskoordination beziehungsweise den Modulverantwortlichen ausgefüllt. Anhand der Gefährdungsbeurteilung soll festgestellt werden, ob schwangere Studierende weiterhin gefahrenlos an jedem einzelnen Modul teilnehmen können.

Nach dem Ausfüllen der Unterlagen werden beide Dokumente (Mitteilungsbogen für den Arbeitsschutz + Gefährdungsbeurteilung) von der Studiengangskoordination an den Arbeitsschutz der Universität Bonn geschickt.

Weitere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie [hier](#).

## 2. Rahmenbedingungen des Mutterschutzes - Schutzfrist

Schwangere und stillende Studentinnen haben Anspruch auf eine Schutzfrist (§3, Abs 3 MuSchG). Diese beginnt **sechs Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung und endet normalerweise acht Wochen nach der Entbindung**. Ausnahmen werden bei Mehrlings- oder Frühgeburten sowie bei Behinderungen des Kindes nach 12 Wochen gemacht.

Während/für die Schutzfrist gilt:

- Die Studentin entscheidet selbst, ob sie die Schutzfrist in Anspruch nehmen möchte.
- Die Hochschule darf die Teilnahme der Studentin an Hochschulveranstaltungen grundsätzlich nicht einfordern.
- Nimmt die Studentin an Veranstaltungen teil ohne die Schwangerschaft vorher gemeldet zu haben, kann sie keine Ansprüche geltend machen.
- Schwangere und stillenden Studentinnen können sich für Arztbesuche beurlauben lassen und haben Anspruch auf zusätzliche Zeiten zum Stillen (mind. 2x täglich je 30 Min. oder einmal täglich 60 Min.).
- Nach der Entbindung kann die Studentin die Schutzfrist vorzeitig beenden. Diesen Verzicht auf die Schutzfrist muss sie schriftlich erklären.

## 3. Rechte der Studentinnen (Auszug)

- Trotz Schwangerschaft muss die Hochschule eine **Fortsetzung des Studiums** ermöglichen, insofern dies nach dem MuSchG verantwortlich ist.
- Die Studentin muss an geeigneten Stellen der Hochschule Informationen zum Mutterschutz erhalten.
- **Recht auf Vertraulichkeit:** Die Hochschule darf die Schwangerschaft oder Stillzeit der Studentin nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt jedoch nicht für die Weitergabe von Informationen an Hochschulpersonal, das mit der Ausführung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen betraut ist.
- **Mehrarbeit und Arbeitszeiten:** Die zulässige Mehrarbeit muss begrenzt werden. Eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden muss der Studentin gewährt werden. Arbeitszeiten nach 20 Uhr sind in der Regel unzulässig. Ausnahmen für die Zeit zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen können nur gemacht werden, wenn die Studentin den Wunsch zur Tätigkeit ausdrücklich äußert und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Nach 22 Uhr ist jede Beschäftigung verboten.

## 4. Pflichten der Studentinnen (Auszug)

- Ansprüche aus dem MuSchG können von der Studentin nur wahrgenommen werden, wenn sie die Schwangerschaft zuvor (wie oben beschrieben) schriftlich gemeldet hat.
- Der Mutterschutz ist zwingend:
  1. sollten Gefahren für das Kind oder die werdende Mutter bestehen. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.
  2. wenn ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorliegt. In diesem Fall

darf die Hochschule die Studentin außerdem nicht an Veranstaltungen teilnehmen lassen.

der Verantwortung, da das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich zwischen der Studentin und der Hochschule besteht. Da die Praktikumsstelle jedoch Gefahren besser beurteilen kann, müssen Praktikumsstelle und Hochschule bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenarbeiten.

## 5. Prüfungen, Praktika und Nachteilsausgleich

### Prüfungen während der Schutzfrist

- Während der Schutzfrist kann die Studentin die Erklärung zur Teilnahme an einer Prüfung jederzeit schriftlich widerrufen (auch unmittelbar vor Prüfungsbeginn).
- Die Anmeldung zu einer Prüfung ist während der Schutzfrist als Verzichtserklärung auf den Mutterschutz zu werten. Dies bedeutet nicht, dass damit ein prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich (z.B. Schreibzeitverlängerung) von der Prüfung ausgeschlossen ist.
- Wird eine Prüfung, zu der sich die Studierende angemeldet hat, nicht angetreten, bedarf es einer Erklärung der Studentin.

### Praktika

Zu unterscheiden sind **individuelle Praktikumsvereinbarungen** und **Vereinbarungen zwischen der Hochschule und der Praktikumsstelle**.

- Bei individuellen Praktikumsvereinbarungen außerhalb der Hochschule (zum Beispiel in Wirtschaftsbetrieben) wird die Praktikantin als Beschäftigte gewertet. Die Praktikumsstelle hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Bei Praktika bspw. im Lehramtsstudium oder Ausbildungsabschnitten im Medizinstudium ist die Hochschule in

### Nachteilsausgleich

Wenn Prüfungsleistungen und Praktika, zum Beispiel in Laboren, aus gesundheitlichen Gründen nicht während des Mutterschutzes erbracht werden dürfen oder können, muss die Hochschule versuchen, alternative Prüfungsformen anzubieten (Beispielsweise eine Hausarbeit statt einer Klausur). Erst wenn derartige Angebote, die das Fortführen des Studiums gewährleisten, nicht gefunden werden konnten, greift der Nachteilsausgleich. Dieser soll einer Diskriminierung von Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit entgegenwirken.

Konkrete Nachteile können zum Beispiel sein:

- Eine signifikante Verlängerung des Studiums (bspw. 3,5 Monate vs. 12 Monate).
- Eine Wiederholung von (Teil-)Studienleistungen, weil bspw. Veranstaltungen unterbrochen werden mussten.
- Eine Studentin kann in signifikantem Maße nicht nach ihrer Neigung aus dem Studienangebot wählen.

Pauschale Nachteilsausgleiche sind im Einzelfall nicht sachgerecht, sodass die Hochschulen angehalten sind, einen individuellen Ausgleich zu finden.

Empfehlungen des Deutschen Studentenwerks sind (Auszug):

- Schreibzeitverlängerung,
- Änderung der Prüfungsform,
- Alternative Prüfungstermine und
- Aufteilung von Studienleistungen in Einzelabschnitte.

Quelle: [Deutsches Studentenwerk, Nachteilsausgleich bei Prüfungen](#)

## 6. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

---

Das Mutterschaftsgeld und ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld verstehen sich als Lohnersatzleistung während der Schutzfristen. Die Gelder werden daher nur ausgezahlt, wenn Frauen wegen Inanspruchnahme der Schutzfristen kein Entgelt aus einer (nichtselbständigen) Beschäftigung mehr beziehen können. Um zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese finanzielle Unterstützung infrage kommt und wie sie zu beantragen ist, wenden sich Studentinnen bitte an das [Bundesamt für Soziale Sicherung](#). Da für Minijobberinnen besondere Regeln gelten, wenden sich diese bitte an ihre Krankenkasse.

Einen Überblick über Mutterschaftsleistungen finden Sie [hier](#).

## 7. Urlaubssemester

---

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, bis zu zehn Urlaubssemester zu beantragen, um sich der Pflege und Erziehung ihres Kindes zu widmen. Beide Elternteile können sich, ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Das Antragsformular hierfür muss bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat eingereicht werden.

**Ausnahme:** Die Voraussetzungen für die Beurlaubung treten erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Eine nachträgliche Beurlaubung kann spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester und bis zum 15. November für das Wintersemester beantragt werden.

Weitere Informationen zur Beurlaubung sowie den Beurlaubungsantrag finden Sie [hier](#).

**Vor einer Beurlaubung sind die Konsequenzen, die damit einhergehen, zu bedenken:**

- Der BAföG-Anspruch wird in der Zeit des Urlaubssemesters ausgesetzt. Ist eine Studentin allerdings wegen ihrer Schwangerschaft daran gehindert, ihrem Studium nachzugehen, wird BAföG für maximal drei Monate fortgezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dabei wird der Monat, in dem das BAföG-Amt über die Schwangerschaft informiert wird, nicht mitgezählt.
- Der eigene Kindergeldanspruch entfällt - außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.
- Beurlaubte Studierende können keine Tätigkeit als Werkstudierende ausüben.

- ALG II-Leistungen können beantragt werden, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht.
- Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die entsprechende Anzahl der Urlaubssemester.
- Schwangere Studierende müssen während der Beurlaubung den vollen Sozialbeitrag (Semesterbeitrag) zahlen.



Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern können trotz Beurlaubung Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden.

## 8. Anlaufstellen an der Universität Bonn

---

- [Familienbüro](#)
- [Gleichstellungsbüro](#)
- [Diskriminierungsschutz Universität Bonn](#)
- [Stabstelle Arbeits- und Umweltschutz](#)
- [Betriebsärztlicher Dienst](#)
- [Prüfungsämter](#)
- Studiengangskoordinator\*innen/Studiendekan\*innen (Diese finden Sie auf den Websites der jeweiligen [Fakultäten](#))
- [AStA-Studieren mit Kind](#)